

(Abg. Züge.)

(A) etwa die Verhinderung von Verbrechen hintanzuhalten, sondern die lediglich den Zweck haben, die Feuerbestattung möglichst zu erschweren und einzuschränken. Ich bin also auch dafür, daß der Antrag Döhler der Gesetzgebungsdeputation überwiesen wird.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Langhammer.

Abg. Langhammer: Meine Herren! Der Antrag Döhler ist zweckmäßig und zeitgemäß. Wir haben in Chemnitz seit einigen Jahren ein Krematorium, das vor nicht allzu langer Zeit durch die Stadt in Verwaltung genommen worden ist, und haben die Erschwernisse, die der Herr Abg. Döhler vorgetragen hat, am eigenen Leibe kennen gelernt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Darüber ist gar kein Zweifel, daß sowohl die Gesetzgebung wie die Verwaltung der Feuerbestattung feindlich gesinnt gewesen ist, und das ist auch in dem Gesetze, das jetzt besteht, zum Ausdruck gekommen. Ich bin nun der Meinung, daß man auf Grund der Zusage des Herrn Ministers in der Gesetzgebungsdeputation darauf zukommt, nicht bloß etwa die Verordnungen, die die Königl. Staatsregierung im Sinne dieser Anträge erlassen will, anzunehmen, sondern daß man grundsätzlich auf eine Abänderung des ganzen Gesetzes zukommt.

(B) Der Herr Minister hat uns erklärt, daß die drei Ministerien, die unter sich verhandelt haben, auf Grund von Vereinbarung zu der Verordnung gekommen sind, die der Herr Minister uns vorgetragen hat. Ich gebe zu, daß dadurch Erleichterung geschaffen wird. Ich meine, das ist ja vorläufig ganz schön und gut, aber man weiß doch nicht, wie es einmal in der Zukunft werden wird, und wir, die Zweite Kammer, haben ganz gewiß ein Interesse daran, im Interesse der Feuerbestattung in der Sache nicht auf dem Verordnungswege, sondern auf dem Wege der Abänderung des betreffenden Gesetzes vorzugehen.

Ich habe den Herrn Minister so verstanden, daß die Regierung infolge des Antrages Nr. 2, der heute zur Beratung steht, zunächst von der Inkraftsetzung der Verordnung absehen und abwarten will, was die Gesetzgebungsdeputation in dieser Beziehung dann tun wird. Man sollte es hier im Plenum der Gesetzgebungsdeputation mit auf den Weg geben, daß wir in dieser auf eine grundsätzliche Abänderung des Gesetzes zukommen, um diejenigen Erleichterungen zu schaffen, die notwendig und zweckmäßig sind, und vor allen

Dingen, meine Herren, um die Feuerbestattung in jeder Beziehung auf das gleiche Niveau zu stellen wie die Erdbestattung.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Schanz.

Abg. Dr. Schanz: Meine Herren! Ich will Sie nicht lange aufhalten und will nur kurz erklären, daß meine politischen Freunde dem vorliegenden Antrage nicht unsympathisch gegenüberstehen. Wir werden uns die nähere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Antrages und zu dem, was heute im Landtag vorgebracht worden ist, in der Deputation vorbehalten und sind deshalb einverstanden mit der Behandlung des Gegenstandes in der Gesetzgebungsdeputation.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Antragsteller!

Abg. Döhler: Nachdem sowohl der Herr Minister als auch sämtliche Herren Redner aller Parteien des Hauses diesem Antrage wohlwollend gegenüberstehen, glaube ich auf weitere Ausführungen verzichten zu können.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es ist beantragt worden durch den Herrn Abg. Döhler, den Antrag Nr. 2 an die Gesetzgebungsdeputation zu verweisen.

Will die Kammer dementsprechend beschließen?

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abg. Dr. Mangler und Genossen, die Verschmelzung des Landesmedizinalkollegiums und der Veterinärkommission betreffend. (Drucksache Nr. 5.)

Das Wort hat zur Begründung der Antragsteller Herr Abg. Dr. Mangler.

Abg. Dr. Mangler: Meine Herren! In dem vorliegenden Antrag eilen wir gewissermaßen der Etablierung zum Kap. 52 etwas voraus. Sie werden in der Vorbemerkung zu diesem Kapitel lesen, daß wir vom 1. Juni 1912 ab ein Landesgesundheitsamt bekommen sollen, und zwar sollen wir es in der Weise bekommen, daß die getrennt bestehenden sachverständigen Körperschaften des Landesmedizinalkollegiums und der Kommission für das Veterinärwesen miteinander zu einer einheitlichen Landesstelle für Gesundheits-